



**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Ausschussmitglieder**

Müller-Bartels, Claudia  
Oliveira Zbinden, Marina

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Feuerwehrwesen; **2021/1422**  
Erlass der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main"; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 3 Gemeindesteuern; **2021/1410**  
Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung);  
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 4 Vorstellung der Zeitplanung für notwendige Satzungsänderungen
- 5 Bericht über den Stand und die weiteren Planungen zu den Anträgen der Fraktionen zum Haushalt 2021
- 6 DigitalPakt Schule; **2021/1390**  
Vorstellung des Themas, Beratung und Beschlussfassung
- 7 Städtische Kindergärten; Umstellung des Verfahrens für die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens - Beratung und Beschlussfassung **2021/1393**
- 8 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgaben**

#### **Schwimmbadgutscheine für die Feuerwehr**

Der HFA hat am 18.02.2020 beschlossen, dass ab dem Jahr 2020 die aktiven Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter der drei städtischen Feuerwehren, die im Vorjahr an besonders vielen Übungen teilgenommen haben (ca. 70 %) zusätzlich zur Flasche Wein (Aktive) bzw. Kino- oder Pizza-Gutschein (Jugendfeuerwehr), die sie im Rahmen der Jahreshauptversammlungen überreicht bekommen, einen 50 %-Rabatt-Gutschein auf eine Saisonkarte für das Bergschwimmbad erhalten.

Seit Corona fanden kaum Übungen in den Feuerwehren statt und auch die Jahreshauptversammlungen 2021 mussten entfallen, daher bekommen in diesem Jahr alle aktiven Feuerwehrdienstleistende und alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr, unabhängig von der Übungsbeteiligung, einen 30 €-Gutschein für das Bergschwimmbad. Dieser Wertgutschein kann flexibel für alle Arten von Eintrittskarten eingelöst werden (Familien-Saisonkarte, Alleinerziehenden-Saisonkarte, Einzelsaisonkarte, 10er-Karte...).

Aus Gründen der einfacheren Handhabung für alle Beteiligten, sollte dies in der Form auch in Zukunft beibehalten werden. Im Zuge der Gebührenanpassungen 2022 wird der Sachverhalt dem HFA nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **2 Feuerwehrewesen; Erlass der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main"; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

1998 haben die kommunalen Spitzenverbände, der LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erstmals ein Satzungsmuster über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren sowie ein Pauschalsätze-Verzeichnis samt Berechnungsunterlagen für die einzelnen Feuerwehrfahrzeuge veröffentlicht. In den Jahren 2007 und 2013 fand eine Aktualisierung statt.

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung eines neuen amtlichen Musters haben die Verbände eine Überarbeitung ihres Satzungsmusters und des Pauschalsätze-Verzeichnisses vorgenommen. Diese wurden samt Berechnungsbögen mit gemeinsamem Rundschreiben Nr. 257/2020 vom 08.09.2020 herausgegeben. Dabei erfolgte angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung insbesondere eine Anpassung der Streckenkosten und der Ausrückestundenkosten an die aktuellen Gegebenheiten.

Bei der Stadt Erlenbach a.Main basierten in der Vergangenheit die in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz (Verzeichnis der Pauschalsätze) enthaltenen Kostensätze nicht auf örtlichen Berechnungen, sondern entsprachen dem Kostenrahmen, den die Verbände als Kalkulationshilfe erarbeitet haben.

Die Veröffentlichung der neuen Unterlagen hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die einzelnen Kostensätze nun erstmals den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu kalkulieren.

Auch der BKPV hat im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2017-2019 die Feststellung getroffen, dass für die Ermittlung der Pauschalsätze grundsätzlich eine Kalkulation anzustellen sei, die die örtlichen Verhältnisse (z.B. Anschaffungskosten, Nutzungsdauer und Betriebs- und Unterhaltskosten der Fahrzeuge) berücksichtigt. Dabei ist bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben auch eine Eigenbeteiligung der Kommune an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Pauschalsätze (wie z.B. bei Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen) sind so zu kalkulieren, dass überhöhte Pauschalsätze vermieden werden, damit der für eine erstattungspflichtige Maßnahme Verantwortliche nicht auch für solche Kosten mitbezahlt, die selbst gar nicht abgabe- oder pauschalierungsfähig wären.

Dieser Beschlussvorlage ist der Entwurf der neu zu fassenden „*Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main (Feuerwehrkostensatzung-FwKS)*“ samt Anlage „*Verzeichnis der Pauschalsätze*“ mit den neu kalkulierten Kostensätzen beigefügt. Zusätzlich wurde eine Anlage mit Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen erarbeitet. Nähere Anmerkungen zu den Änderungen in der Satzung sowie zur Kalkulation samt Ergebnisse erfolgen in der Sitzung. **(Anlagen 1 und 2)**

**Rechtslage:**

Art. 28 BayFwG  
Art. 2 und 8 KAG

**Beschluss:**

Dem Stadtrat wird der Erlass der neuen „*Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main (Feuerwehrkostensatzung-FwKS)*“ samt Verzeichnis der Pauschalsätze in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung des neuen MLF Erlenbach als Ersatz für das alte LF 8 zur Beschlussfassung empfohlen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**3** **Gemeindesteuern;  
Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung);  
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 28.7.2020 die Vollzugshinweise und die Mustersatzung zur Erhebung einer Hundesteuer von 1980 grundlegend überarbeitet und neu veröffentlicht. Das neue Muster enthält Aktualisierungen und Präzisierungen für die in der Praxis auftretenden Steuerfälle. Insbesondere werden Änderungen des Kommunalabgabengesetzes und die Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte berücksichtigt.

Die Hundesteuersatzung **(Anlage 3)** der Stadt Erlenbach a.Main wurde zum 06.05.1982 neu gefasst und zum 01.01.2011 insbesondere in Bezug auf die Höhe der Steuersätze geändert. Der Beschlussvorlage liegt der Entwurf der überarbeiteten Satzung als Anlage bei. Neu hinzugekommene Formulierungen bzw. Anpassungen sind hierbei in „rot“ dargestellt; zukünftig wegfallenden Textteile sind durchgestrichen. Eine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen erfolgt in der Sitzung.

Hervorzuheben ist der „**§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**“:

Die Verwaltung empfiehlt eine Erhöhung des Steuersatzes für den **ersten Hund** von 45,- € auf **60,- €**. Damit wird dem erhöhten Aufkommen an Verschmutzungen im Stadtgebiet durch Hundekot und dem damit verbundenen Mehraufwand durch die Stadt Rechnung getragen. Der Steuersatz für den **zweiten und jeden weiteren Hund** bleibt weiterhin bei **90,- €**.

Niederschlag in der neuen Mustersatzung hat die in Bayern mittlerweile weit verbreitete Praxis gefunden, für Kampfhunde einen erhöhten Steuersatz zu bestimmen. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne der Satzung sind alle in § 1 der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Es wird dabei vom Staatsministerium des Innern nicht mehr zwischen sogenannten Kategorie-1 und Kategorie-2 Hunden unterschieden.

Es bestehen keine rechts- und verfassungsmäßigen Bedenken, neben der für diese Hunde bestehenden sicherheitsrechtlichen Erlaubnispflicht, zusätzlich einen erhöhten Hundesteuersatz festzusetzen. Die spezielle Besteuerung von Kampfhunden dient nicht der konkreten Gefahrenabwehr, sondern zielt darauf, ganz generell und langfristig im Stadtgebiet solche Hunde zurückzudrängen. Dies ist grundsätzlich zulässig, da bei der Steuergestaltung solche Lenkungsziele verfolgt werden dürfen. Das gilt selbst dann, wenn dem konkret betroffenen Hund ein positives Wesen („Negativzeugnis“) bescheinigt wird. Denn das Negativzeugnis ändert nichts daran, dass es sich um eine Rasse handelt, bei der von einer abstrakten Gefährlichkeit auszugehen ist.

Die Anknüpfung der erhöhten Steuerpflicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen ist auch geeignet, das Zurückdrängen solcher Hunde im Stadtgebiet zu erreichen. Es ist seit dem Jahr 2020 vermutlich auch „coronabedingt“ eine Zunahme der insgesamt gehaltenen Hunde im Stadtgebiet festzustellen. Das vermehrte Aufkommen von Kampfhunden wird somit immer wahrscheinlicher. Mangels einer Regelung in der bestehenden Hundesteuersatzung, auch im Hinblick der Angleichung an alle Nachbargemeinden, schlägt die Verwaltung vor, die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vorgeschlagene Formulierung über die erhöhte Besteuerung von Kampfhunden zu übernehmen.

Der in der Praxis gängige Schlüssel für die erhöhte Kampfhundesteuer liegt im Durchschnitt bei etwa dem 10- bis 15-fachen des normalen Steuersatzes für den ersten Hund. Die Verwaltung schlägt eine Festsetzung des **Steuersatzes für Kampfhunde** auf **800,- €** vor.

#### **Diskussionsverlauf:**

Bürgermeister Michael Berninger schlägt wegen der unterschiedlichen Standpunkte innerhalb des Gremiums vor, dass über die Punkte „Höhe des Steuersatzes für den ersten Hund“ sowie Ergänzung eines „Bestandsschutzes für bereits vorhandenen Kampfhunde“ getrennt abgestimmt werden soll. Damit besteht Einverständnis.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Art. 3 Kommunalabgabengesetz Bayern (KAG)

Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, Az. B4-1536-4-2)

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992

**Beschluss 1:**

Der Steuersatz für den ersten Hund wird ab 01.01.2022 von 45 € auf 60 € erhöht.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11**

**Beschluss 2:**

In § 5 der Satzung wird in Abs. 3 folgende Regelung zum Bestandsschutz aufgenommen: „*Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemeldete Kampfhunde mit Negativzeugnis genießen Bestandsschutz und werden gemäß den Steuertatbeständen 1 und 2 in Abs. 1 besteuert.*“

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 9 Anwesend 11**

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

Dem Erlass der neuen Hundesteuersatzung wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Satzung wird nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11**

---

**4 Vorstellung der Zeitplanung für notwendige Satzungsänderungen**

---

**Diskussionsverlauf:**

Bürgermeister Michael Berninger stellt anhand der als **Anlage 4** diesem Protokoll beigefügten Präsentation den vorläufigen Zeitplan notwendiger Satzungsänderungen vor.

---

**5 Bericht über den Stand und die weiteren Planungen zu den Anträgen der Fraktionen zum Haushalt 2021**

---

**Diskussionsverlauf:**

Bürgermeister Michael Berninger stellt anhand der als **Anlage 5** diesem Protokoll beigefügten Präsentation den Stand und die weiteren Planungen zu den Anträgen der Fraktionen zum Haushalt 2021 vor.

---

**6 DigitalPakt Schule; Vorstellung des Themas, Beratung und Beschlussfassung**

---

**Hintergrund**

Mit der „**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)**“ gemäß **Bekanntmachung vom 30.07.2019** gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe der festgelegter Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV), **Zuwendungen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur** an Schulen.

Gegenstand der Förderung kann sein vom **Aufbau oder der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden** und auf Schulgeländen bis hin zu **schulgebundenen mobilen Endgeräten**.

**Zuwendungsvoraussetzung** ist unter anderem das Vorliegen eines **aktuellen Medienkonzepts** der jeweiligen Schule.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss wobei der Fördersatz höchstens 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Die **maximale Zuschusshöhe** beträgt für die Stadt Erlenbach a. Main **248.447,00 €**, so dass **zuwendungsfähige Ausgaben** in Höhe von **276.052,22 €** gefördert werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind **vorgegebene technische Standards** zu beachten.

Die Förderung ist zwischen den beiden Schulen, bei denen die Stadt Erlenbach a. Main Sachaufwandsträger ist, anhand der Schulgröße aufzuteilen, Dabei ergibt sich eine Verhältnis 2/3 (Dr.-Vits-Grundschule) zu 1/3 (Barbarossa Mittelschule).

Die **Antragstellung** hat gemäß der aktuellen Bekanntmachung **bis zum 31.12.2021** zu erfolgen.

### **Aktueller Stand**

Aktuelle Medienkonzepte der jeweiligen Schulleitung sowie Wünsche zur Realisierung liegen vor. Diese bauen auf der bisher schon vorhandenen Infrastruktur und der aktuellen technischen Ausstattung auf.

Bisher konnte sich die Verwaltung jedoch noch nicht mit der Antragstellung und Beschaffung beschäftigen. Das hat verschiedene Gründe.

Insbesondere wurden folgende Maßnahmen in der Zwischenzeit aufgrund anderer Förderprogrammen bearbeitet und teilweise bereits abgeschlossen:

#### **Digitalbudget Digitales Klassenzimmer (Bayern)**

Förderrichtlinie vom 26.06.2018

Förderung: 90% der förderfähigen Ausgaben – 10 % Eigenanteil des Sachaufwandsträgers

Bescheid vom 12.11.2018

Höchstförderung: 53.114 € (wurde ausgeschöpft)

#### **Anschaffungen:**

##### *Barbarossa-Mittelschule*

20 iPads + Zubehör + 5 iPads

##### *Dr.-Ernst Helmut Vits Grundschule*

48 iPads + Zubehör + 10 iPads

Verwendungsnachweis ist bereits erstellt.

#### **Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)**

Förderrichtlinie vom 10.06.2020

Förderung 100% der förderfähigen Ausgaben – Kein Eigenanteil des Sachaufwandsträgers

Bescheid vom 15.04.2021 (endgültige Festsetzung)

Höchstförderung: 25.675,00 € (wurde ausgeschöpft)

Erhöhungsrunde: 11.060,62 € (wurde ausgeschöpft)

Gesamtförderung: 37.735,62 €

Anschaffungen:

*Barbarossa-Mittelschule*

15 Notebooks + 1 Notebook+ 5 Notebooks

*Dr.-Ernst Helmut Grundschule*

39 iPads + 2 iPads + 14 iPads

Verwendungsnachweis ist bereits erstellt.

**Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)**

Förderrichtlinie vom 11.01.2021

Festbetragsfinanzierung

Bescheid vom 26.04.2021

Höchstförderung: 36.000 € (wurde ausgeschöpft)

Anschaffungen

*Barbarossa-Mittelschule*

22 iPads (kurz vor der Auslieferung)

*Dr.-Ernst Helmut Grundschule*

30 iPads (kurz vor der Auslieferung)

Zur Umsetzung des Förderprogramms **digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)**“ führt der Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazzolo mit Schreiben vom 14.04.2021 aus:

*„Leider lässt uns die Pandemie keine Verschnaufpause und wir dürfen den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur im Basis-DigitalPakt nicht aus den Augen verlieren. Hier warten die ungleich größeren Aufgaben, die es konsequent anzugehen gilt. Die uns vorliegenden Anträge nach der Richtlinie dBIR **haben die 80 Mio. €-Marke übersprungen** und die Regierungen kommen zügig mit den Bewilligungen voran. **Die Zuwendungen nach dBIR belaufen sich jedoch auf über 650 Mio. €** – diese gewaltige Summe haben wir als Budgets verbindlich für Sie als Schulaufwandsträger reserviert. Am 31.12.2021 erlischt diese Mittelbindung. Ich bitte Sie daher, die wegweisende Möglichkeit des Basis-DigitalPakts ebenso beherzt zu ergreifen, wie Sie es bei den Sonderbudgets getan haben. Das Jahr 2021 muss zum Jahr der Bewilligungen werden, damit der Digitalpakt in Bayern schnell umgesetzt werden kann.“*

Bisher haben wir insofern bei der Stadt Erlenbach a. Main, wie viele andere Kommunen, alles getan um die Digitalisierung der Schulen voran zu treiben. An der bisher abgerufenen Förder-summe ist jedoch erkennbar, dass nicht alle Maßnahmen gleichzeitig ergriffen werden können. Trotzdem gilt es die Themen zügig weiter zu bearbeiten.

### **Weiteres Vorgehen**

Bei allen Förderverfahren sind nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften nach der bayerischen Haushalts-ordnung (AN-Best-K) vergaberechtliche Vorschriften zu beachten.

Aufgrund der bisher verausgabten Summen war eine Vergabe nach beschränkter Ausschrei-bung mit Teilnehmerwettbewerb möglich (Aufforderung von drei Unternehmen zur Abgabe ei-nes Angebotes).

Bei dem nun noch anstehenden Umfang möglicher Beschaffungen ist eine öffentliche Aus-schreibung unumgänglich. Um diese jedoch rechtsicher durchführen zu können, benötigt die Verwaltung externe Hilfe. Bereits bei der Stellung des Förderantrages bedarf es der genauen Vorprüfung im Hinblick auf die Höhe der Kosten für die geplanten Maßnahmen sowie der För-derfähigkeit.

Nach Bewilligung der Förderung bedarf es einer rechtsicheren Ausschreibung und Auftrags-vergabe, damit nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage des Verwendungsnachweises für die bewilligten Fördermittel die abschließende Genehmigung der Förderung erfolgen kann.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung an die Firma POSCIMUR GmbH, Niederlassung Werneck gewandt, die mit Datum vom 16.06.2021 ein entsprechendes Angebot zur Unterstüt-zung von der Antragstellung bis zur Ausschreibung unterbreitet hat.

Die Vorgespräche im Rahmen der Angebotserstellung und die vorgelegten Referenzen lassen den Schluss zu, dass eine Beauftragung bedenkenlos vorgenommen werden kann.

Die Verwaltung bittet darum, diesen Beratungsauftrag entsprechend erteilen zu dürfen.

### **Diskussionsverlauf:**

Der Leiter des Hauptreferates, Uwe Kampf, stellt den Sachverhalt vor.

### **Rechtslage:**

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Juli 2019, Az. I.5-BS4400.27/211/98

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Beratung bei der Umsetzung der Richtlinie digitale Bil-dungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR), die Firma POSCIMUR gemäß Angebot vom 16.06.2021 zu beauftragen zu einem Angebotspreis i.H.v. Netto 17.139,20 €.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

## **7 Städtische Kindergärten; Umstellung des Verfahrens für die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens - Beratung und Beschlussfassung**

Die städtischen Kindergärten werden seit Oktober 2015 mit einem von den Eltern täglich buchbaren warmen Mittagessen vom Caterer Zaubertopf, Frau Nicole Hartig, beliefert. Momentan belaufen sich die Kosten auf 5,00 € pro bestellte Portion. Am Ende jeden Monats stellt Frau Hartig die Gesamtzahl der Essen der Stadt Erlenbach a. Main in Rechnung.

Diese werden als halbe Erwachsenenportion ausgegeben und entsprechend mit 2,50 € pro Essen und Kind weiter verrechnet. Die monatliche Erhebung der Kosten bei den Eltern erfolgt durch die Stadt Erlenbach, ohne einen Aufschlag für Verwaltungs- oder Sachkosten (z.B. Vergütung der Essensausgabekräfte bzw. Reinigungsmittel etc.).

In den Kindertageseinrichtungen entsteht ein täglicher Zeit- und Verwaltungsaufwand mit der An- und Abbestellung (z.B. Krankheit des Kindes) von Mittagessen durch die Eltern und die sofortige Weitergabe an den Caterer. Essenlisten müssten geführt und ausgedruckt werden, um auch die korrekte Abrechnung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang müssen auch Bestätigungen für Abrechnungen mit den Sozialbehörden ausgestellt werden.

Der Zeitaufwand hierfür sowie für die Kostenabrechnung kann durch einen Dienstleister der sich hierauf spezialisiert hat neutralisiert werden. Der Dienstleister erledigt alle anfallenden Aufgaben rund um das Mittagessen. Somit würde eine enorme Entlastung durch weniger Störungen im Tagesablauf des Personals in den Kindergärten entstehen. Auch die Verwaltung, speziell die Stadtkasse, würde entlastet werden.

### Zum möglichen Ablauf:

Die Eltern können grundsätzlich das Mittagessen für die kommende Woche tageweise aufgrund eines vorliegenden Essensplanes über die kostenlos zur Verfügung gestellte App bestellen. Essen kann, für den Fall der kurzfristigen Abwesenheit des Kindes, eine Abbestellung per App, Internet oder auch telefonisch bis zu einer festgelegten Zeit abbestellt werden.

Die Eltern können ein Guthaben auf ihrem Essenkonto hinterlegen oder einen Dauerauftrag erteilen. Der Dienstleister rechnet mit den Eltern direkt ab.

Die Rechnung des Caterers wird ebenfalls vom Dienstleister beglichen.

Das Verfahren soll ab Beginn des kommenden Kindergartenjahres eingeführt werden. Hierzu schließt die Stadt Erlenbach a. Main einen Vertrag mit dem Dienstleister. Dieser Vertrag regelt die künftige Ablauforganisation, die Leistungen des Dienstleisters, die Preise und Gebühren für die Dienstleistung, Rechnungslegung und Fälligkeit sowie die Vertragsdauer und Kündigungsmodalitäten.

Mit den Eltern die am System teilnehmen wird über die Anmeldung im System ein Vertragsverhältnis mit dem Dienstleister begründet.

### **Diskussionsverlauf:**

Der Leiter des Hauptreferates, Uwe Kampf, stellt den Sachverhalt vor.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Dienstleister berechnet 0,20 € Verwaltungsgebühr für jede bestellte Essensportion. Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Einrichtung einer Software an.

Die 0,20 € Cent Dienstleistungsgebühr pro bestelle Essensportion wird mit der monatlichen Abrechnung der Eltern erhoben. 2,50 € + 0,20 €. Ein Essen kostet die Eltern somit nun 2,70 €.

Da bisher keine Verwaltungskosten der Stadtverwaltung auf den Essenspreis umgelegt werden und dies auch künftig nicht der Fall sein soll, erscheint jedoch die Weitergabe des Aufschlages für den Dienstleister an die Eltern gerechtfertigt. Ein Essenspreis von 2,70 € erscheint nicht zu hoch.

#### **Beschluss:**

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres wird kitafino als Dienstleister für die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens in den städtischen Kindergärten eingeführt. Die Verwaltung wird ermächtigt einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Die Kosten für diese Dienstleistung in Höhe von 0,20 € pro Mittagessen wird auf den jeweils aktuellen Essenspreis aufgeschlagen und bei den Eltern direkt erhoben. Die Eltern werden zeitnah entsprechend informiert und die Nutzung herangeführt.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

### **8 Anfragen aus dem Gremium**

Stadtrat Benjamin Bohlender stellt im Zusammenhang mit den Main-Echo-Berichten in KW 24 fest, dass es in allen Stadtteilen Defibrillatoren (Defi) gibt, außer in Mechenhard. Auf Nachfrage konnte er in Erfahrung bringen, dass die Feuerwehr Mechenhard einen Defi auf dem MLF verlastet hätte und im Notfall von der ILS alarmiert werden würde. Er möchte dennoch wissen, ob seitens der Stadt geplant sei auch noch in Mechenhard einen öffentlich zugänglichen Defi zu installieren und falls dem nicht so sei, würde er dies gerne beantragen.

Geschäftsleiter Uwe Kampf berichtet, dass es im Rahmen von Bürgerversammlungen in Streit entsprechende Anregungen aus der Bevölkerung gab, im öffentlichen Raum 24 h-zugängliche Defis zu installieren. Dies wurde bisher mit dem Hinweis auf den zunehmenden Vandalismus im öffentlichen Raum und den höheren Kosten durch die Notwendigkeit eines klimatisierten (Kühlung und Heizung) Aufbewahrungskastens nicht umgesetzt.

Stadtkämmerin Tamara Heßberger ergänzt, dass neben den im Jahr 2018 beschafften Defis für die drei Sporthallen, dem Gerät im Rathaus, im Bergbad und bei den Feuerwehren, im vergangenen Jahr auch in der Frankenhalle (Spende Spessartbund) und in der KITA Weinbergstraße Defis angebracht wurden. Diese Geräte seien während den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtungen zugänglich. Ein entsprechender Hinweis auf die Standorte und Zugänglichkeit der Defis wird halbjährlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Stadtrat Martin Gundert ergänzt, dass es für den Stadtteil Streit bereits einen Sponsor für einen 24 h-zugänglichen Defi im öffentlichen Raum gäbe und derzeit die Suche nach weiteren Sponsoren für den Stadtteil Mechenhard und die Siedlung laufe.

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger  
Schriftführerin